

64. Protokoll Treffen Beteiligungsgremium (BG) im Gebietsteil Sonnenallee

Datum: 29.04.2019, 19:00 Uhr – 21:00 Uhr

Ort: Richardstr. 5

Teilnehmer

nicht bezahlt tätige Teilnehmer:

Mitglieder Frau Bernstein, Beteiligungsgremium Sonnenallee (Eigentümerin)
Frau Coordts, Beteiligungsgremium Sonnenallee (Mieterin)
Herr Große Inkrott, Beteiligungsgremium Sonnenallee (Fahrradfreundliches Neukölln)
Herr Küstner, Beteiligungsgremium Sonnenallee (Mieter)
Herr Papamichail, Beteiligungsgremium Sonnenallee (Eigentümer und Vermieter)

Gäste

Frau Schmidt, Schmetterlingswiese
Herr Knopp, Anwohner
Herr Bernstein, Anwohner (Eigentümer)
Herr Bogner, Anwohner
Frau Wacker, Anwohnerin
Frau Konrad, ELWE 44
Frau Meifarth, Anwohnerin

bezahlt tätige Teilnehmer:

Bezirksamt Neukölln

Herr Groth, Bezirksamt Neukölln, Stadt L

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW)

Keine

Dienstleistungsunternehmen

Frau Schmiedeknecht, BSG mbH (Projektleitung)

Herr Fritz, BSG mbH

Die Anwesenden werden von Frau Schmiedeknecht begrüßt.

Wahl der Aufgaben

Moderation: Herr Große Inkrott

Protokoll: Herr Küstner

Danach stellen sich die Anwesenden kurz vor.

TOP 1 Protokollabstimmung

Die Protokollvorschläge, die Herr Knopp am 01.04.2019 zum Einpflegen in das Protokoll der 63. Sitzung vom 25.03.2019 eingereicht hat, werden vollständig im folgenden Wortlaut übernommen:

1.

Das BG bekräftigt, dass die Inhalte der Sitzungsprotokolle des Gremiums sowie dessen spätere Korrekturen durch das Gremium selbst bestimmt werden. Die BSG mbH, sofern sie als Protokollant auftritt, hat keinen Einfluss auf die endgültig abgestimmte Fassung zu nehmen. Auch die Meinung einzelner Teilnehmer wird – wenn gewünscht – als Einzel- oder Minderheitenmeinung in das Protokoll aufgenommen.

2.

Auf den Wunsch von Herrn Knopp zur Einsicht in die vollständigen Planungsunterlagen meint Herr Voskamp, Herr Knopp solle doch einen Antrag auf Akteneinsicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz stellen. Herr Knopp ist der Meinung, dass die Planungsunterlagen zu den Information gehören sollten, die den Bürgern im Rahmen der Bürgerbeteiligung gewährt und von der BSG mbH als dem Projektkoordinator zur Verfügung gestellt werden müssten. Eine Einigung kam nicht zustande.

Mehrere Anwohner monieren die unzureichende Versorgung der Haushalte mit Informationsmaterial. Die Zeitschrift KarlSon und Flyer würden bei ihnen nicht zugestellt werden.

Herr Knopp kritisiert, von der BSG die AV zum §137 BauGB nicht zur Verfügung gestellt bekommen zu haben

3.

Herr Groth gibt Herrn Knopp Recht darin, dass die BSG ihre Aufgabe mehr in der Begleitung und der Moderation und weniger in der Führung des BG sehen sollte. Allerdings sollte die Arbeit der BSG und anderer an der Sanierung Beteiligter auch ausreichend gewürdigt werden.

4.

Herr Papamichail erklärt, dass es so gehandhabt würde, dass Gäste des BG in der Regel als voll integrierte Teilnehmer mitarbeiten konnten. Niemand widerspricht, dass Gäste auch an der Erarbeitung einer GO als vollwertige Teilnehmer mitmachen können.

Es wird kritisiert, dass die Mitarbeiter der BSG mbH diese Vorschläge nicht bereits in das Protokoll eingepflegt haben, da sie rechtzeitig zugesandt wurden.

Nutzung der Räumlichkeiten in der Richardstr. 5

Herr Küstner fragt, ob die Räumlichkeiten in der Richardstr. 5 von Anwohner*innen für zusätzliche Treffen zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Nutzung von Computer, Drucker und Beamer bzw. für Treffen von AGen des Beteiligungsgremiums auch zwischen den einmonatigen Sitzungen des Beteiligungsgremiums genutzt werden können und wo ein Kalender mit Belegungsplan einsehbar ist und Reservierungen möglich sind.

Frau Schmiedeknecht sieht die BSG mbH hier nicht als zuständig an und verweist auf das Citymanagement. Sie verteilt hierzu eine Broschüre mit dem Titel „Die Baustelle rückt weiter ins Zentrum“.

Nachtrag:

Leider ergab die spätere Sichtung dieser Broschüre, dass darin keinerlei Information zur Möglichkeit der Raumnutzung in der Richardstraße 5 vorzufinden sind.

Fragen nach der vertraglichen Grundlage für die Nutzung der Räumlichkeiten können Herr Groth und Frau Schmiedeknecht an dieser Stelle nicht beantworten.

Herr Fritz sagt zu, sich hierzu bei Frau Susann Liepe vom Citymanagement zu erkundigen und die Teilnehmer*innen dann hierüber zu informieren.

Bis zum 23.05.2019 erfolgte diese Information leider noch nicht.

Weshalb sich das Citymanagement dem Beteiligungsgremium Sonnenallee seit der Neu-Wahl im 20. Juni 2018 noch nicht vorgestellt hat, wird nicht klar.

Frau Schmiedeknecht vertritt die Ansicht, das Citymanagement sei vor allem für die Karl-Marx-Straße zuständig.

Herr Große Inkrott schlägt vor, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte TOP 2 und TOP 3 zu tauschen und zuerst über die „Nichtanwendung der Ausführungsvorschrift im Sanierungsgebiet Sonnenallee“ zu sprechen. Dem wird von den Teilnehmer*innen zugestimmt.

TOP 2 **Nichtanwendung der Ausführungsvorschrift im Sanierungsgebiet Sonnenallee**

Vorgeschichte:

Im März 2019 bekam Herr Andreas Knopp – nachdem er bereits mehrfach nach den gesetzlichen Grundlagen für das Beteiligungsverfahren im Sanierungsgebiet gefragt hatte – eine Kopie der Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zum Besonderen Städtebaurecht - Abschnitt über die „Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen“ von Herrn Fritz zugesandt.

Dass diese Information sowohl den Betroffenen im Sanierungsgebiet als auch den Aktiven im Beteiligungsgremium in den Jahren zuvor seit 2012 nicht zur Kenntnis gebracht wurde, hat bei Bekanntwerden viel Unverständnis hervorgerufen und wird von mehreren Teilnehmern des Beteiligungsgremiums als nicht rechtmäßig eingeschätzt. Eine Nichtanwendung wird für die weitere Arbeit des Beteiligungsgremiums als nicht akzeptabel angesehen.

Am 21.04.2019 haben sich sechs Teilnehmer hierzu mit einem Brief an Bezirksbürgermeister Martin Hikel gewandt. (siehe Anhang)

Bisher liegt von Bürgermeister Martin Hikel (SPD) keine Rückantwort vor.

Herr Küstner beschreibt, wie das Bekanntwerden dieser Hintergründe bei vielen Mieter*innen im Sanierungsgebiet Sonnenallee, politisch interessierten Anwohnern und Aktiven in Politik und Verwaltung zu einer Erschütterung des Vertrauens in eine rechtmäßige Arbeitsweise des Stadtentwicklungsamtes und des Stadtplanungsamtes im Bezirksamt Neukölln sowie in die Leistungsfähigkeit des mit der rechtskonformen Prozesssteuerung beauftragten Dienstleistungsunternehmens geführt hat.

Frau Schmiedeknecht (seit März 2019 Projektleiterin der BSG mbH im Sanierungsgebiet) vertritt eine andere Sichtweise und referiert über längere Zeit ein bekanntes neoliberales, konservatives Narrativ, nachdem der Senat seit Ende der 90er Jahre erkannt haben will, dass zu viel Bürgerbeteiligung den modernen Erfordernissen

des Stadtumbaus in Sanierungsgebieten entgegenstünde. Deshalb hätte sich die BVV Neukölln auch bereits 2005 damit befasst.

Herr Groth korrigiert hier und erwähnt einen Beschluss der BVV Neukölln von 2009 zu der AV. Er liest den Beschlusstext vor, in dem es heißt:

„Das Bezirksamt wird ersucht, bis auf Weiteres die Mitwirkung von Betroffenen in aktuellen und zukünftigen Untersuchungs- und Sanierungsgebieten im Bezirk Neukölln auf Grundlage der ehemaligen „Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zum Besonderen Städtebaurecht §§ 136-171 des Baugesetzbuches (BauGB), Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (AV BauGB-San), Abschnitt: Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen“ sicherzustellen.

In Zusammenarbeit mit den auf dieser Grundlage gewählten bzw. zu wählenden Betroffenenvertretungen ist zu prüfen, ob und welche Verfahrensänderungen erforderlich sind.

Sollten Verfahrensänderungen als notwendig erachtet werden, sind diese der BVV zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.“

Einstimmiger Beschluss aller Fraktionen in der BVV Neukölln am 2.12.2009

Auf die Einwendung von Herrn Knopp, dass **Verfahrensänderungen** somit der BVV nicht bloß *zur Kenntnisnahme* sondern klar zur **Diskussion und Beschlussfassung** vorzulegen sind, möchte Herr Groth an dieser Stelle nicht eingehen. Stattdessen liest er einen Schlussbericht von 2010 vor, der dem Gremium bislang unbekannt war. Dieser wäre der BVV vom damaligen Baustadtrat Thomas Blesing (SPD) zur Kenntnis gegeben, daher wäre für ihn diese Beratungsfolge beendet.

Dieser Sichtweise wird jedoch von mehreren Teilnehmern widersprochen.

Herr Groth betont: das Gremium hätte selbstverständlich Rechte, und ob die in einer AV stehen sei doch vom Grundsatz her egal. Die Rechte seien von der Verwaltung zu beachten.

Unter den Teilnehmern herrscht Uneinigkeit, wie der Schlussbericht zu interpretieren sei. Ein Teil der Teilnehmer ist nicht überzeugt von der Auffassung, dass die AV für das BG keine Anwendung finden müssen. Ob bei Gründung des Gremiums die AV diskutiert wurden kann niemand mehr nachvollziehen. Es wird jedoch deutlich, dass nach Gründung des Gremiums 2012 und Einführung der Protokolle 2013 die AV niemals thematisiert wurden.

Es wird kritisiert, dass Niemandem der Schlussbericht vorliegt, und somit der Text nicht geprüft und nachvollzogen werden kann. Eine ausführliche Bewertung seines Inhalts muss daher auf eine der folgenden Sitzungen verschoben werden. Herr Groth sagt zu, den Schlussbericht in Kürze an die Teilnehmer des Gremiums zu versenden.

Das ist inzwischen geschehen.

Das Gremium beschließt, eine Entscheidung, ob und inwieweit die AV für eine GO hinzugezogen werden soll, auf einen der folgenden Termine zu vertagen.

TOP 3 **Fehlen einer Geschäftsordnung im Sanierungsgebiet Sonnenallee**

Es wird eine Arbeitsgruppe Geschäftsordnung gegründet, die sich der Aufgaben, die

durch das bisherige Fehlen einer GO nun entstehen, annehmen wird.

Herr Groth erklärt, dass die Teilnehmer hierbei auch juristische Beratung erhalten könnten. Wer konkret eine solche Beratungstätigkeit genau übernehmen kann, konnte er jedoch noch nicht sagen.

Frau Bernstein wirft die Frage auf, ob auch Gäste oder nur gewählte Teilnehmer über eine zu erarbeitende GO abstimmen dürfen. Herr Groth bietet an, das überprüfen zu lassen. Nach seiner persönlichen Einschätzung als Nicht-Jurist können auch Gäste die GO mit erarbeiten. Abstimmen können aber nur gewählte Vertreter. Zur Frage der Sprecherwahl, Grenzen der GO und „Leitplanken“, die die Verwaltung setzt: Am Ende wird eine GO überprüft werden, juristisch, technologisch, datenschutzrechtlich. Wenn ein Sprecher und Auskunftsrechte vorgesehen sind, will das Stadtentwicklungsamt sich dies vorher ansehen. Aber wenn Wert darauf gelegt würde, könne man die AV als Grundlage für die GO nehmen. Ein Sanierungsbeirat müsste mit dem Bezirksamt diskutiert werden. Die Einrichtung eines Sanierungsbeirates bedarf auch eines politischen Beschlusses.

Herr Groth bietet an, auf Erfahrungen und Unterlagen zurückzugreifen, die aus vergangenen Sanierungsgebieten vorliegen. Damals hätte es alle diese Strukturen gegeben. Die Unterlagen würde das Gremium alle bekommen. Herr Groth bietet auch Hilfe in rechtlichen Fragen an.

TOP 4 **E-Mail-Verteiler BG Sonne**

Der bisher verwendete E-Mail-Verteiler gruppe@aktionsonnenallee.de wurde zu Beginn der Arbeit des Beteiligungsgremiums im Sanierungsgebiet Sonnenallee von einem privaten Bekannten von Herrn Papamichail eingerichtet. Seit einigen Jahren wird der Mailverteiler von Herr Papamichail allein administriert.

In den vergangenen Monaten hatten mehrere Teilnehmer*innen mehrfach E-Mails, die eigentlich an alle gehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig erhalten. Einige neue Teilnehmer, die bereits mehrfach ihre E-Mail Adresse in den von der BSG mbH geführten Anwesenheitsliste angegeben hatte, wurde trotz mehrfacher Erinnerung noch nicht in den Mail-Verteiler eingetragen.

Auf welcher vertraglichen Grundlage Herr Papamichail die Administration der Mailingliste und der Webdomain aktionsonnenallee.de und der dazugehörigen E-Mail Adresse info@aktionsonnenallee.de durchführt, welche Kosten hierbei entstehen und wie diese in der Vergangenheit bezahlt wurden, konnte nicht endgültig beantwortet werden.

Darüber soll es auf einer der kommenden Sitzungen nochmals genauere Informationen von Herrn Papamichail, die BSG mbH und das Stadtentwicklungsamt geben.

TOP 5 **Ummeldung BG-Konto**

Für das Beteiligungsgremium soll ein neues Konto bei der Volksbank Berlin eröffnet werden. Herr Papamichail und Frau Bernstein werden dort einen gemeinsamen Termin vereinbaren.

Da es in den vergangenen Sitzungen immer wieder dazu kam, dass wichtige Tagesordnungspunkte aus zeitlichen Gründen nicht oder nicht vollständig besprochen werden konnten und die Liste

unerledigter TO-Punkte mittlerweile immer länger wird, wird der Vorschlag gemacht dies zukünftig in zusätzlichen oder verlängerten Sitzungen des Beteiligungsgremiums nachzuholen.

Finanzen für die Bürgerbeteiligung im Sanierungsgebiet

Herr Küstner wünscht sich, dass die zur Verfügung stehenden Geldmittel künftig auch vollständig genutzt werden, damit sie nicht, wie in den vergangenen Jahren ungenutzt verfallen. Vom Bezirksamt wünscht er sich klare Kriterien wofür Mittel verwendet werden dürfen und wofür nicht.

Herr Große Inkrott schlägt vor, wir machen dafür einen Punkt in der nächsten Tagesordnung „Finanzielle Ressourcen und wie man die beschafft“. Frau Coordt findet einen solchen Punkt auch sehr interessant. Das Beteiligungsgremium beschließt so zu verfahrenen.

TOP 6 Vorbereitung Workshop Pflanzplan Weigandufer – Stand der Planungen und Organisatorisches

Frau Schmidt wäre zufrieden gewesen, wenn das Gremium Informationen zum Weigandufer bekommen und dann auch Einfluss hätten nehmen können. So sei es aber nicht gelaufen. Es seien Sachargumente zusammengetragen worden, die nicht gehört wurden.

TOP 7 Sonstiges

Herr Küstner erbittet Einsicht in Unterlagen zur Machbarkeits-Untersuchung, bisherigem Konzept und Stand der Planung zu den baulichen Maßnahmen an der Manege und zur neuen Sporthalle Maybachufer, um diesmal frühzeitig informiert zu sein.

Herr Groth will im Rahmen des Gremiums informieren, lehnt aber das zur Verfügungstellen von Unterlagen ab, da das Selbststudium von Unterlagen nicht zur Befugnis des Gremiums gehöre. Die Aufgabe des Gremiums sei es, informiert zu werden und mitzuwirken.

Es kommt die Frage auf, ob nicht dem Gremium wenigstens Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, die auch nach IFG ohnehin einsehbar wären.

Wer, wenn nicht dieses Gremium ist berechtigt und legitimiert für die Anwohner*innen Einsicht in diese Unterlagen zu erhalten?

Herr Groth antwortete: „Es wäre alles möglich, aber man würde nie zusammenkommen, wenn sie immer argwöhnen und Fragen stellen. Sie müssen auch einfach mal Vertrauen uns ggü. Aufbringen, dass wir unserer vorgegebenen Verpflichtung nachkommen.“

Der nächste BG-Termin ist für Montag, den 27.05.2019, um **19:00** Uhr vorgesehen.

*Berlin,
Tom Küstner*

Verteiler

Teilnehmer und Gäste

BG

raumscrip (?)

Bergsee, blau (?)

Stapl a, a 4

Stadt L

SGA II 36

SGA L

SenSW, IV C 34

BERLIN



Lebenswert
w o h n e n

Auszug aus dem Amtsblatt von Berlin Nr. 24 vom 5. Mai 1995

**Ausführungsvorschriften des Landes Berlin
zum Besonderen Städtebaurecht
§§ 136-171 des Baugesetzbuchs (BauGB)
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
(AV BauGB - San) und
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
Abschnitt: Beteiligung und Mitwirkung
der Betroffenen**

Vom 19. April 1995

BauWohn IV C 35 - 2

Tel.: 8 67 - 45 69 oder 8 67 - 1, intern 95 - 45 69

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) wird zu § 137 BauGB bestimmt:

1 - Grundsätze

(1) Das Baugesetzbuch (BauGB) gibt den Betroffenen gemäß § 137 das Recht auf frühzeitige Information, Beratung und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung. Den Betroffenen ist neben ihrer unmittelbaren Mitwirkung in geeigneter Form auch eine mittelbare Mitwirkung über eine Betroffenenvertretung zu ermöglichen.

(2) Die Mitwirkungsregelung ist nach den Gegebenheiten in den einzelnen Untersuchungsgebieten nach § 141 BauGB und Sanierungsgebieten nach § 142 BauGB mindestens nach den folgenden Vorschriften auszuführen.

2 - Betroffenenvertretungen, Zusammensetzung und deren Wahlverfahren

(1) Für jedes Untersuchungsgebiet wird bis zum Beschluß des Senats über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet und in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, längstens bis zum Beschluß des Senats über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes, eine Betroffenenvertretung gebildet.

Auf die Bildung einer Betroffenenvertretung kann verzichtet werden,

- wenn die Sanierung überwiegend durchgeführt ist oder die
- Aufhebung der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet oder
- die Beendigung der vorbereitenden Untersuchungen ohne die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet unmittelbar bevorsteht.

(2) Die Betroffenenvertretung soll grundsätzlich aus Mietern, Grundstückseigentümern, Pächtern, Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Arbeitnehmern bestehen. Die Wahl der Betroffenenvertretung soll innerhalb eines Vierteljahres nach Beginn der vorbereitenden Untersuchungen sowie erneut nach förmlicher Festlegung des Gebietes als Sanierungsgebiet vorgenommen werden. Die Betroffenenvertretung soll je nach Größe des Wahlbereichs in der Regel zwischen zehn und zwanzig Personen umfassen, wobei sie in der Regel mindestens zu 50% aus Mietervertretern bestehen soll. Die Wahl der Betroffenenvertreter ist nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen. Das Wahlverfahren soll sicherstellen, daß möglichst jeder Betroffene an der Wahl teilnehmen kann und eine ange-

messene Vertretung der Betroffenengruppen erreicht wird. Die Wahlen sollen in einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden. Die Wahlen zur Betroffenenvertretung werden mit Unterstützung Berlins vorbereitet und durchgeführt. Die Aufgabe kann einem Sanierungsbeauftragten (Gebietsbeauftragten) nach § 157 BauGB übertragen werden.

(3) Wahlbereich ist das einzelne Untersuchungs- bzw. Sanierungsgebiet. Der Wahlbereich kann abweichend von Nummer 2 Abs. 1 in begründeten Fällen erweitert werden.

(4) Wählbar sind alle Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind und im Wahlbereich

- a) mit ihrem Wohnsitz polizeilich gemeldet sind oder
- b) als Eigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter Rechte an einem Grundstück haben oder
- c) als Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige ihren Betrieb oder ihre Praxis haben oder
- d) als Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz in einem Betrieb oder einer Praxis haben.

(5) Wahlberechtigt ist, wer die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt. Die Mitgliedschaft in der Betroffenenvertretung bzw. das Wahlrecht endet, wenn die oben genannten Voraussetzungen entfallen. Neben den Vertretern können Stellvertreter gewählt werden.

(6) Im Sanierungsgebiet sind alle 3 Jahre Neuwahlen durchzuführen. Neuwahlen sind auch erforderlich, wenn

- a) die Betroffenenvertretung sich auflöst oder
- b) mehr als die Hälfte der gewählten Betroffenenvertreter ihre Mitarbeit in der Betroffenenvertretung beendet haben oder
- c) wenn die Betroffenenvertretung der Geschäftsordnung (Nummer 4) zuwiderhandelt.

3 - Mitwirkungsmöglichkeiten

(1) Die Betroffenenvertretung ist unter Beachtung des Datenschutzes über die wesentlichen Vorgänge der Planung und Durchführung der Sanierung frühzeitig durch Berlin oder deren Beauftragte zu unterrichten. Sie wirkt mit bei dem Informationsaustausch zwischen den Betroffenen und den an der Sanierung Beteiligten. Berlin nimmt die Anregungen der Betroffenenvertretung entgegen und prüft diese. Das Ergebnis wird der Betroffenenvertretung mitgeteilt.

(2) Unter Beachtung der bestehenden Datenschutzvorschriften (personenbezogene Daten) ist den Sprechern der Betroffenenvertretung (Nummer 4 Abs. 1) auf besonderes Verlangen Akteneinsicht in die unmittelbar die Sanierung betreffenden Akten zu gewähren. Die zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erlassenen wesentlichen Regelungen (u. a. Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben) werden den Betroffenenvertretungen zur Kenntnis gegeben. Die Betroffenenvertretung stellt Berlin ihrerseits ihre Veröffentlichungen unaufgefordert zur Verfügung.

(3) Die Betroffenenvertretung hat insbesondere folgende Mitwirkungsmöglichkeiten:

- a) ihre Sprecher (bzw. ihre Vertreter) wirken im Sanierungsberrat (Nummer 5) mit;
- b) sie kann bei Vorschlägen für die Bestellung von Gutachtern und Sachverständigen durch Berlin mitwirken;

- Aufträge -
BERLIN

AV-BauGB-Sa
5.05.1995

- c) die von ihr benannten Mitglieder können als Sachverständiger oder Sachverständige in Wettbewerbsverfahren mitwirken;
- d) sie soll durch die mündliche oder schriftliche Weitergabe von Informationen bei der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken;
- e) sie kann Anregungen und Bedenken zur Vorbereitung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen vortragen. Anregungen und Bedenken der Betroffenenvertretung, denen die Verwaltung nicht folgen kann, sind auf schriftliche Anfrage ebenfalls schriftlich zu beantworten.

4 - Geschäftsordnung der Betroffenenvertretung

(1) Die Mitglieder der Betroffenenvertretung wählen einen oder mehrere Sprecher und deren Stellvertreter. Die Betroffenenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen die folgenden Regelungen enthalten sein:

- a) die Betroffenenvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist;
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt;
- c) bei der Beschlußfassung werden die Meinungen und Ansichten von Minderheiten erkennbar gemacht;
- d) Einladungen zu Zusammenkünften, die mindestens vierteljährlich stattzufinden haben, müssen mindestens sieben Tage vor den Versammlungen und Zusammenkünften an die Mitglieder der Betroffenenvertretung versandt werden;
- e) über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

5 - Sanierungsbeirat

In den Bezirken wird grundsätzlich für jedes Untersuchungs- oder Sanierungsgebiet ein Sanierungsbeirat gebildet. Mitglieder des jeweiligen Sanierungsbeirates sind die Sprecher der Betroffenenvertretung, Berlin und die jeweiligen Sanierungsbeauftragten (Gebietsbeauftragten) Berlins. Die Sitzungen des Sanierungsbeirates dienen der frühzeitigen Information und Beratung. Sie beinhalten wesentliche Planungs- und Entscheidungsvorgänge, Durchführung und Zielsetzung von Gutachten, öffentliche Investitionen und Planungskonzepte sowie Informationen über die Inhalte der vorgesehenen Bauvorhaben, die die Sanierung unmittelbar berühren, so daß die jeweilige Meinungsbildung in Kenntnis der zu berücksichtigenden Umstände getroffen werden kann. Der Sanierungsbeirat tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist zeitlich so einzuberufen, daß den Sprechern der Betroffenenvertretung die Teilnahme mög-

lich ist. Der Sanierungsbeirat ist spätestens nach der Gründung einer Betroffenenvertretung zu bilden. In Vorbereitung der Sitzungen des Sanierungsbeirates sind notwendige Unterlagen bereitzustellen. Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Anregungen und Bedenken des Beirates bilden eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungsfindung der Verwaltung. Berlin kann die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Sanierungsbeirates einem Beauftragten übertragen.

6 - Kostenerstattung

Entstehende Sachkosten, unter anderem für die Anschaffung von Arbeitsmobiliar und Büromaterial, für Vervielfältigungsarbeiten, Strom und Heizung für die Räume, Ortsgespräche und Porti, sowie Aufwendungen für Schreib- und Übersetzungsarbeiten werden der Betroffenenvertretung auf Nachweis bis zu angemessenen Höchstbeträgen von Berlin erstattet. Berlin bzw. dessen Beauftragte stellen Räume für die Arbeit der Betroffenenvertretung zur Verfügung.

7 - Beteiligung sonstiger Organisationen

Organisieren sich sonstige Initiativen zum Zwecke der Mitwirkung im Sinne des § 137 BauGB in anderer Weise als nach diesen Ausführungsvorschriften, so können diese in angemessener Weise beteiligt werden. Sie sind jedoch nicht Betroffenenvertretungen im Sinne dieser Ausführungsvorschriften.

8 - Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

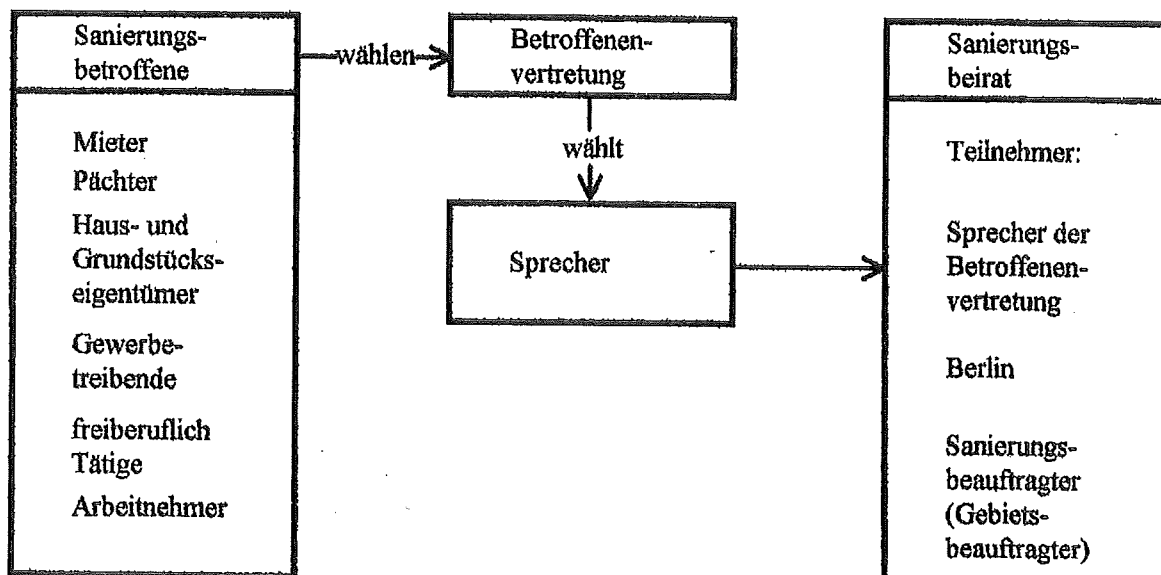
Diese Ausführungsvorschriften sind auch für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 bis 171 BauGB anzuwenden, soweit die nach Nummer 2 Abs. 2 genannten Gruppen von den Maßnahmen im Gebiet betroffen sind. Die Vorschriften sind auch anzuwenden für Anpassungsgebiete nach § 170 BauGB und für Bereiche in denen Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

9 - Zuständigkeiten

Die Aufgaben nach Nummer 1 bis 7 sind Bezirksaufgaben unter Fachaufsicht. Die Aufgaben nach Nummer 8 sind Aufgaben der Hauptverwaltung. Soweit die Aufgaben im Einzelfall nach §§ 16, 16 a AGBauGB den Bezirken übertragen werden, sind dies Bezirksaufgaben unter Fachaufsicht.

10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 6. Mai 1995 in Kraft, sie treten mit Ablauf des 6. Mai 2005 außer Kraft.



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin

Beschlussauszug

32. öffentliche Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin vom 02.12.2009

Ö 10.13 Mitwirkung von Betroffenen für Untersuchungs- und Sanierungsgebiete im Bezirk Neukölln sicherstellen

Status: öffentlich
Zeit: 17:10 - 22:00
Raum: BVV-Saal
Ort: Rathaus Neukölln, Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin, 2. Etage
Vorlage: 1217/XVIII Mitwirkung von Betroffenen für Untersuchungs- und Sanierungsgebiete im Bezirk Neukölln sicherstellen

Beschlussart: ohne Änderungen in der BVV beschlossen
Anlass: ordentliche Sitzung

Der Ausschuss empfiehlt der Bezirksverordnetenversammlung die **Annahme** des Antrages in folgender Fassung:

Das Bezirksamt wird ersucht, bis auf Weiteres die Mitwirkung von Betroffenen in aktuellen und zukünftigen Untersuchungs- und Sanierungsgebieten im Bezirk Neukölln auf Grundlage der ehemaligen „Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zum Besonderen Städtebaurecht §§ 136-171 des Baugesetzbuches (BauGB), Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (AV BauGB-San), Abschnitt: Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen“ sicherzustellen.

In Zusammenarbeit mit den auf dieser Grundlage gewählten bzw. zu wählenden Betroffenenvertretungen ist zu prüfen, ob und welche Verfahrensänderungen erforderlich sind.

Sollten Verfahrensänderungen als notwendig erachtet werden, sind diese der BVV zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschlussempfehlung wird einstimmig zugestimmt.



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XVIII. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
Ursprungsiniciator: Grüne, Szczepanski, Bernd

Drs. Nr.: 1217/XVIII
Lfd. Nr.:

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
14.10.2009	BVV	BVV/31/XVIII	überwiesen
10.11.2009	Stadt	Stadt/32/XVIII	ohne Änderungen im Ausschuss beschlossen
02.12.2009	BVV	BVV/32/XVIII	ohne Änderungen in der BVV beschlossen
02.06.2010	BVV	BVV/37/XVIII	mit Abschlussbericht zur Kenntnis genommen (Beratungsfolge beendet)

Vorlage zur Kenntnisnahme - SB

Mitwirkung von Betroffenen für Untersuchungs- und Sanierungsgebiete im Bezirk Neukölln sicherstellen

Beispielhaft wurde im Rahmen der [Aktion! Karl-Marx-Straße] im Februar 2010 ein Beteiligungsgremium von elf Personen für ein Jahr gewählt. Dieses Gremium entspricht einer Betroffenenvertretung im Sinne des Baugesetzbuches für das künftige Sanierungsgebiet Karl-Marx-Straße und ist außerdem an den im Beschluss genannten Ausführungsvorschriften orientiert.

Das gewählte Beteiligungsgremium besteht aus Vertretern verschiedener Bereiche wie Einzelhandel, Eigentümer, Kultur und Bewohner und repräsentiert damit die unterschiedlichen Interessen, was für den weiteren Entwicklungsprozess der [Aktion! Karl-Marx-Straße] von wesentlicher Bedeutung ist.

Genauso oder in ähnlicher Form könnte auch beim Sanierungsgebiet Maybachufer/Elbestraße verfahren werden. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass für den Bereich der Gebietsüberschneidungen mit den QM-Gebieten Reuterplatz und Donaustraße bereits Beiräte existieren. Es kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass sich diese Bürger auch noch in einer Betroffenenvertretung eines Sanierungsgebietes beteiligen werden. Demzufolge muss angepasst auf die dortige Situation ein Beteiligungsgremium geschaffen werden.

Das Bezirksamt sieht damit den Beschluss als erledigt an.

Berlin-Neukölln, den 23.04.2010

BA/Bau, Blesing, Thomas

(Antragsteller, Fragesteller bzw. Berichterstatter)

Abstimmungsverhalten:

Einstimmig	SPD	CDU	Grüne	FDP	GRAUE	LINKE	Fraktionslose Bezirksverordnete	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
JA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NEIN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ENTH.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis:

- beschlossen (mit Änderung) Kenntnis genommen abgelehnt
 zurückgezogen vertagt gegenstandslos
 überwiesen in den Ausschuss für _____ (federführend)
 zusätzlich in den Ausschuss für _____
 und in den Ausschuss für _____
 beantwortet schriftlich
 BzBm/FinWi BüDGes BiSchulKuSport SozWohnUm Bau Jug

An
Bezirksbürgermeister Martin Hikel
Bezirksamt Neukölln
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin

Berlin, den 19.04.2019

Beschwerde über die Nicht-Anwendung der Ausführungsvorschriften über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen im Sanierungsgebiet Sonnenallee in Berlin Neukölln.

Sehr geehrter Herr Hikel,

wir sind aktive Teilnehmer des Beteiligungsgremiums Sonnenallee, welches zwecks Bürgerbeteiligung für das Sanierungs-Teilgebiet Sonnenallee eingerichtet wurde. Aufgrund hartnäckiger Nachfragen eines Anwohners stellte sich heraus, dass bislang weder das Bezirksamt noch die als Sanierungsbeauftragte fungierende Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH (BSG) die gesetzlichen Grundlagen zur Arbeit dieses Gremiums angewendet haben (§137 BauGB und die Ausführungsvorschriften (AV) des Landes Berlin gemäß Beschluss der Neuköllner BVV vom 02.12.2009). Sie wurden dem Gremium nicht zur Kenntnis gebracht. Der Leiter des Stadtentwicklungsamtes Herr Groth äußerte sich in der Sitzung des Gremiums am 25.3.2019 dahingehend, dass wir keine AV bräuchten, wir wären ja bisher in gutem Miteinander auch ohne ausgekommen.

Wir möchten unser Befremden hierüber zum Ausdruck bringen. Dadurch werden dem Gremium wichtige Rechte betreffs Information und Mitwirkung vorenthalten. Gemäß AV Nr.1 ist die Mitwirkungsregelung **mindestens** nach den Vorschriften der AV auszuführen. Es wäre daher dringend geboten gewesen, diese Vorschriften von Anfang an (d.h. bereits bei der Gründung im Jahre 2012) zur Ausführung zu bringen. Das ist nicht geschehen.

Ein Sanierungsbeirat (AV Nr. 5) ist entgegen der Vorschrift nicht eingerichtet worden. Dessen Sitzungen dienen der frühzeitigen Information über wesentliche Planungs- und Entscheidungsvorgänge, Durchsetzung und Zielsetzung von Gutachten, Investitionen und Planungskonzepten. Die Möglichkeit der Erstattung von Aufwendungen (AV Nr. 6) war Teilnehmern des Gremiums nicht bekannt. Andere Dinge wie Wahlbereich, Wählbarkeit der Mitglieder, Zusammensetzung des Gremiums sind nicht klar gemäß AV geregelt, eine Geschäftsordnung besteht nicht, Beschlussfassungen sind nicht geregelt, die Entgegennahme der Anregungen des Gremiums ist nicht geregelt, schriftliche Mitteilungen über die Prüfungen von Anregungen gibt es nicht.

In der Vergangenheit sind Ihnen bereits Beschwerden von Gremiumsteilnehmern über mangelnde Informationsversorgung zugegangen. Leider ohne Konsequenzen. Aktuell werden dem Gremium unter Missachtung der AV nachgefragte Informationen (AV Nr.3 Abs. 2) zu Umweltbelangen im Sanierungsprozess verweigert. Verantwortlich ist Ihr Leiter des Straßen- und Grünflächenamtes, Herr Voskamp. Er ist weder bereit Informationen vorzulegen noch dem Wunsch einer Akteneinsicht nachzukommen. Er verwies auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz IFG, wohl wissend über den bürokratischen Mehraufwand und entstehende Kosten. Sprecher (AV Nr.3 Abs2), die in den AV vorgesehen sind, hätten ein ausgedehntes Recht auf Information und Akteneinsicht. Entgegen den Mindestanforderungen der AV hat das Gremium aber keine Sprecher gewählt, so dass dem Gremium dieser Weg der Informationsbeschaffung versperrt ist.

Uns liegt ein Emailscheiben der BSG vor, aus dem hervorgeht, dass es bis heute weder einen Sanierungsbeirat noch einen Sprecher gibt und dass auch andere Anwendungsvorschriften der AV bewusst nicht angewendet werden/wurden.

Durch das Unterschlagen der AV werden seit 2012 nicht nur dem Beteiligungsgremium wichtige Rechte vorenthalten, sondern auch der Beschluss der BVV zu den AV vom 02.12.2009 missachtet.

Von Ihnen als dem politisch Verantwortlichen wüssten wir gern, ob diese Art der Bürgerbeteiligung in Ihrem Interesse und Einvernehmen stattfindet. Wir bitten Sie, umgehend für eine gesetzeskonforme Durchführung der Bürgerbeteiligung Sorge zu tragen.

Wir behalten uns vor, diesen Brief an die Presse und den Berliner Senat weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Aktive Teilnehmer des Beteiligungsgremiums Neukölln Sonnenallee
(Liste mit Unterschriften von Teilnehmern des BG anbei).